# Satzung der Gemeinde Haßloch über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 08. Mai 2019



Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Inhalt

Präambel	1
§ 1 Einrichtung und Mitglieder des Seniorenbeirates	2
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats	2
§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats	2
§ 4 Vorstand	3
§ 5 Verfahren im Seniorenbeirat	3
§ 6 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung	3
§ 7 Haushaltmittel	4
§ 8 Inkrafttreten	4

#### **Präambel**

Mit der Einrichtung des Seniorenbeirates soll,

- der demographischen Entwicklung der Bevölkerung in Haßloch Rechnung getragen,
- die Verständigung zwischen den Seniorinnen und Senioren verbessert und
- die Einbindung von Seniorinnen und Senioren in der politischen Willensbildung der Gemeinde Haßloch gefördert

werden.

## § 1 Einrichtung und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Gemeinde Haßloch wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Seniorinnen und Senioren sind Einwohner der Gemeinde Haßloch, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates üben ihr Ehrenamt frei, unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden aus. Sie sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.

### § 2 Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren und soll unter anderem die Verständigung zwischen den Seniorinnen und Senioren fördern.
- (2) Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange und die Teilnahme am Gemeindeleben der Seniorinnen und Senioren besonders berühren. Gegenüber den Organen der Gemeinde Haßloch kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde Haßloch betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirates hat der Bürgermeister im Sinne des Satzes 1 und 2 dem jeweils zuständigen Gremium zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; hierzu ist ein Vertreter des Seniorenbeirates mit beratender Stimme hinzu zu bitten.
- (3) Die Hauptsatzung der Gemeinde bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Gemeinderat und seiner Ausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat oder einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Seniorenbeirat erstellt jeweils zur Mitte und zur Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem gemäß der Hauptsatzung zuständigen Gremium zur Kenntnis vorgelegt wird.

#### § 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 7, höchstens 15 Mitgliedern. Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 kann die Wahlversammlung bis zu 5 Ersatzmitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern anhand einer ebenfalls von der Wahlversammlung festzulegenden Reihenfolge in den Seniorenbeirat nachrücken.
- (2) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Personen im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens einberufenen Wahlversammlung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.
- (4) Die Einberufung der Wahlversammlung erfolgt spätestens einen Monat nach der Kommunalwahl durch die Gemeindeverwaltung mittels öffentlicher Bekanntmachung entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch
- (5) Die Dauer der Wahlzeit des Seniorenbeirates entspricht der des Gemeinderates der Gemeinde Haßloch. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Seniorenbeirat seine

- Tätigkeit geschäftsführend bis zur Wahl eines neuen Seniorenbeirates weiter.
- (6) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr die Mindestanzahl der Mitglieder des Seniorenbeirates nach Absatz 1 an wählbaren Personen erschienen ist.
- (7) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
- (8) Für die Rechtstellung der Mitglieder gelten die §§ 18, 18a Abs. 1 bis 3, §§ 19 bis 22 und § 30 GemO entsprechend.

#### § 4 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus 7 Mitgliedern des Seniorenbeirates
  - a. einer Vorsitzenden oder einen Vorsitzenden
  - b. eine 1. Stellvertreterin oder ein 1. Stellvertreter
  - c. eine 2. Stellvertreterin oder ein 2. Stellvertreter
  - d. einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister
  - e. einer Schriftführerin / einem Schriftführer
  - f. sowie 2 Beisitzerinnen oder Beisitzern
- (2) Zur Durchführung der Wahlen nach Absatz 1 führt der Bürgermeister den Vorsitz des Seniorenbeirates. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die Aufgaben des Seniorenbeirats gehören.
- (3) Die / Der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist in der Hauptsatzung der Gemeinde Haßloch geregelt.

#### § 5 Verfahren im Seniorenbeirat

- (1) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Für das Verfahren im Seniorenbeirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen getroffen wurden.

#### § 6 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung

- (1) Die Gemeindeverwaltung berät und unterstützt den Seniorenbeirat (z.B. durch die Wahrnehmung der Geschäftsführung) bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Seniorenbeirat ist frühzeitig über die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren zu informieren. Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2 zu geben.

## § 7 Haushaltmittel

Der Seniorenbeirat entscheidet über die ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in eigener Regie.

# § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, den 16. Mai 2019 Die Gemeindeverwaltung

Gez. Lothar Lorch Bürgermeister